



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du **02. Feb. 2000**
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

1002
112. Folie
siehe

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Naters vom 10. Dezember 1999 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 19. Mai 1999 beschlossenen Umzonung von Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Wohnzone W5 im Gebiet „Schlüsselacker“ sowie die Umzonung von Wohn- und Gewerbezone WG6 im Gebiet „Stapfen“;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907. (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Anschlagkasten, kommunalen Mitteilungsblatt sowie in der Ortspresse;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Naters vom 19. Mai 1999, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungs-Beschlusses im Amtsblatt Nr. 26 vom 25. Juni 1999;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 27. Januar 2000, mit welcher der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 25. Januar 2000 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1997 den von der Urversammlung von Naters vom 9. Juni 1996 angenommenen gesamtrevidierten Zonennutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Naters die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t:

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Naters vom 19. Mai 1999 beschlossenen Umzonungen „Schlüsselacker“ und „Stapfen“ werden homologiert.

Die von der Gemeinde (Gemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber) unterzeichneten Planunterlagen sind der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Entscheidungsbühr: Fr. 120.—

Gesundheitsstempel: Fr. 5.—

6 Ausz. DSI—

1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLEI

